



## Generalversammlung

A/RES/194 (III)  
11. Dezember 1948

### 194 (III). Palästina: Zwischenbericht des Vermittlers der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach weiterer Erörterung* der Lage in Palästina,

1. *bekundet ihre tiefe Befriedigung* über die durch die Guten Dienste des verstorbenen Vermittlers der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte bei der Förderung einer friedlichen Regelung der künftigen Situation Palästinas, für die er sein Leben geopfert hat; und

*dankt* dem Amtierenden Vermittler und seinem Personal für ihre fortgesetzten Anstrengungen und die Hingabe an ihren Dienst in Palästina;

2. *richtet* eine aus drei Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehende Vergleichskommission *ein*, die folgende Aufgabe wahrnehmen soll:

a) die dem Vermittler der Vereinten Nationen für Palästina mit Resolution 186 (S-2) der Generalversammlung vom 14. Mai 1948 übertragenen Aufgaben zu übernehmen, soweit sie dies unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet;

b) die ihr mit dieser Resolution übertragenen besonderen Aufgaben und Anweisungen sowie die zusätzlichen Aufgaben und Anweisungen, die ihr gegebenenfalls von der Generalversammlung oder vom Sicherheitsrat übertragen werden, durchzuführen;

c) auf Ersuchen des Sicherheitsrats alle Aufgaben zu übernehmen, für die derzeit auf Grund von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vermittler der Vereinten Nationen für Palästina oder die Waffenstillstandskommission der Vereinten Nationen zuständig ist; richtet der Sicherheitsrat ein solches Ersuchen für alle auf Grund von Resolutionen des Sicherheitsrats noch verbleibenden Aufgaben des Vermittlers der Vereinten Nationen für Palästina an die Vergleichskommission, wird das Amt des Vermittlers beendet;

3. *beschließt*, dass ein aus China, Frankreich, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehender Ausschuss der Versammlung vor dem Ende des ersten Teiles der gegenwärtigen Tagung der Generalversammlung einen Vorschlag zur Benennung der drei Staaten, die die Vergleichskommission bilden sollen, zur Annahme durch die Versammlung vorlegen wird;

4. *ersucht* die Kommission, umgehend ihre Tätigkeit aufzunehmen, um so bald wie möglich die Verbindung zwischen den Parteien selbst und zwischen diesen und der Kommission herzustellen;

5. *fordert* die beteiligten Regierungen und Behörden *auf*, den in der Resolution des Sicherheitsrats vom 16. November 1948<sup>1</sup> festgelegten Rahmen der Verhandlungen zu erweitern und eine Einigung im Wege von Verhandlungen anzustreben, die entweder mit der Vergleichskommission oder unmittelbar geführt werden, um zu einer endgültigen Regelung aller zwischen ihnen offenen Fragen zu gelangen;

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the Security Council*, Drittes Jahr, Nr. 126.

6. *weist* die Vergleichskommission *an*, Schritte zu unternehmen, um die beteiligten Regierungen und Behörden bei der Herbeiführung einer endgültigen Regelung aller zwischen ihnen offenen Fragen zu unterstützen;

7. *beschließt*, dass die Heiligen Stätten – namentlich Nazareth – und die religiösen Gebäude und Plätze in Palästina geschützt und der freie Zugang zu ihnen in Übereinstimmung mit bestehenden Rechten und der historischen Praxis gesichert werden sollen; dass die zu diesem Zweck getroffenen Regelungen der wirksamen Aufsicht durch die Vereinten Nationen unterliegen sollen; dass die Vergleichskommission der Vereinten Nationen, wenn sie der vierten ordentlichen Tagung der Generalversammlung ihre detaillierten Vorschläge für ein ständiges internationales Regime für das Hoheitsgebiet von Jerusalem unterbreitet, auch Empfehlungen hinsichtlich der Heiligen Stätten in diesem Gebiet abgeben soll; dass die Kommission hinsichtlich der Heiligen Stätten im übrigen Palästina die politischen Behörden der betreffenden Gebiete auffordern soll, angemessene formelle Garantien für den Schutz der Heiligen Stätten und den Zugang zu ihnen abzugeben, und dass diese Zusagen der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden sollen;

8. *beschließt*, dass das Gebiet von Jerusalem, das das derzeitige Stadtgebiet und die umliegenden Dorf- und Stadtgemeinden umfasst, von denen die östlichste Abu Dis, die südlichste Bethlehem, die westlichste Ein Karim (einschließlich des bebauten Gebiets von Motsa) und die nördlichste Shu'fat ist, wegen seiner Bedeutung für drei Weltreligionen eine besondere und vom übrigen Palästina getrennte Behandlung erhalten und unter wirksame Kontrolle der Vereinten Nationen gestellt werden soll;

*ersucht* den Sicherheitsrat, weitere Schritte zu unternehmen, um die Entmilitarisierung Jerusalems zum frühestmöglichen Zeitpunkt sicherzustellen;

*weist* die Vergleichskommission *an*, der vierten ordentlichen Tagung der Generalversammlung detaillierte Vorschläge für ein ständiges internationales Regime für das Gebiet von Jerusalem vorzulegen, das den verschiedenen Gruppen das mit dem besonderen internationalen Status des Gebiets von Jerusalem vereinbare Höchstmaß an lokaler Autonomie gewährt;

die Vergleichskommission ist ermächtigt, einen Vertreter der Vereinten Nationen zu ernennen, der mit den örtlichen Behörden in Bezug auf die Übergangsverwaltung des Gebiets von Jerusalem zusammenarbeitet;

9. *beschließt*, dass bis zu einer Einigung zwischen den beteiligten Regierungen und Behörden über detailliertere Regelungen allen Einwohnern Palästinas der freiestmögliche Zugang nach Jerusalem auf dem Straßen-, Schienen- und Luftweg gewährt werden soll;

*weist* die Vergleichskommission *an*, dem Sicherheitsrat über jeden Versuch einer der Parteien, diesen Zugang zu behindern, sofort Bericht zu erstatten, damit der Rat geeignete Maßnahmen ergreifen kann;

10. *weist* die Vergleichskommission *an*, den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Regierungen und Behörden anzustreben, die der wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets förderlich sind, namentlich Vereinbarungen über den Zugang zu Häfen und Flughäfen und die Nutzung von Verkehrs- und Kommunikationseinrichtungen;

11. *beschließt*, dass den Flüchtlingen, die in ihre Wohnstätten zurückkehren und in Frieden mit ihren Nachbarn leben wollen, dies zum frühesten möglichen Zeitpunkt gestattet werden soll und dass für das Eigentum derjenigen, die sich entscheiden, nicht zurückzukehren, und für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum, wofür nach den Grundsätzen des Völkerrechts oder der Billigkeit von den verantwortlichen Regierungen und Behörden Wiedergutmachung zu leisten ist, Entschädigung gezahlt werden soll;

*weist* die Vergleichskommission *an*, die Rückführung, Wiederansiedlung und wirtschaftliche und soziale Rehabilitation der Flüchtlinge sowie die Zahlung von Entschädigung zu erleichtern und enge Verbindung mit dem Direktor der Palästinaflüchtlingshilfe der Vereinten Nationen und über diesen mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen zu wahren;

12. *ermächtigt* die Vergleichskommission, die Nebenorgane zu schaffen und die unter ihrer Aufsicht tätig werden den technischen Sachverständigen einzusetzen, die sie zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach dieser Resolution für erforderlich hält;

die Vergleichskommission wird ihren Sitz in Jerusalem haben. Die für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Jerusalem zuständigen Behörden werden dafür verantwortlich sein, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kommission zu ergreifen. Der Generalsekretär wird eine begrenzte Zahl von Sicherheitskräften zum Schutz des Personals und der Räumlichkeiten der Kommission bereitstellen;

13. *weist* die Vergleichskommission *an*, dem Generalsekretär regelmäßige Fortschrittsberichte zur Weiterleitung an den Sicherheitsrat und die Mitglieder der Vereinten Nationen vorzulegen;

14. *fordert* alle beteiligten Regierungen und Behörden *auf*, mit der Vergleichskommission zusammenzuarbeiten und alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen und geeignete Regelungen zu treffen, um die zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Mittel bereitzustellen.

186. Plenarsitzung,  
11. Dezember 1948.

\*\*\*

*Auf der 186. Plenarsitzung am 11. Dezember 1948 unterbreitete ein aus den fünf in Ziffer 3 dieser Resolution bezeichneten Staaten bestehender Ausschuss der Versammlung den Vorschlag, dass der Vergleichskommission die folgenden drei Staaten angehören sollen:*

**Frankreich, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika**

*Nachdem dieser Vorschlag von der Generalversammlung auf derselben Sitzung angenommen wurde, setzt sich die Vergleichskommission daher aus den genannten drei Staaten zusammen.*